

## **Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern & -anhängern der Gemeinde Ostbevern**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 folgende Richtlinie für die aktuelle Förderperiode beschlossen:

### **Präambel**

Lastenräder stellen einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen Mobilität dar und sind eine klimafreundliche, ressourcenschonende und gesundheitsfördernde Alternative zum Kraftfahrzeugverkehr. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch den Umstieg und die Nutzung von Lastenrädern trägt zur Verminderung von Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgasen und zur Einsparung von CO<sub>2</sub> bei. Gleichzeitig werden die im Klimaschutzkonzept der Gemeinde Ostbevern verankerten Leitziele zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung weiter umgesetzt und der innerörtliche Modal-Split-Anteil des Radverkehrs weiter erhöht.

Mit diesem Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern und -anhängern wird das energiepolitische Arbeitsprogramm zum European Energy Award (eea) im Themenfeld Mobilität ergänzt; zudem wurde das Thema im Integrierten Energetischen Quartierskonzept „Ein Kern wird modern – Gemeinsam Richtung Zukunft“ in dem Handlungsfeld „Mobilität - Förderung alternativer Mobilitätsangebote“ verankert.

Die Gemeinde Ostbevern fördert diese umweltfreundliche Mobilität und schafft mit dem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen, um damit Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zu ersetzen.



## 1) Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, werksneuen Lastenfahrrädern und -anhängern zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten. Die Fahrradlastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Die Nutzlast (zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Rades) eines Lastenrades muss mindestens 150 Kilogramm aufweisen. Als Lastenräder zählen auch sog. Personen-Transporträder.

Fahrradzubehöerteile (z.B. abnehmbare Fahrradkörbe, Abdeckungen, Satteltaschen etc.) sind nicht förderfähig.

Der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, werksneuen Lastenfahrrädern und -anhängern muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Lastenrades-/anhängers wird nicht gefördert. Frühestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weiterveräußert werden.

## 2) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

a)	Elektrisch betriebene Lastenräder	750,00 Euro,
b)	Muskelbetriebene Lastenräder	500,00 Euro,
c)	Fahrradlastenanhänger	100,00 Euro.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Gemeinde Ostbevern können daraus nicht abgeleitet werden.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach Ziffer 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein; auch zukünftige Anträge auf öffentliche Förderung sind unzulässig.

Sobald die Gesamtfördersumme aufgebraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres.

### **3) Antragsberechtigte**

#### Privatpersonen

Anträge können volljährige Privatpersonen – auch gemeinschaftlich mehrere volljährige Privatpersonen - stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostbevern haben. Es wird nur ein Lastenrad/-anhänger pro Wohneinheit gefördert.

Sofern der Förderantrag gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen gestellt wird, wird die Förderbetrag in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

#### Unternehmen, sonstige Selbständige und Freiberufler

Anträge können private Unternehmen sowie sonstige Selbständige und Freiberufler mit Firmensitz oder Niederlassung in Ostbevern stellen. Es wird jeweils nur ein Lastenrad/-anhänger gefördert.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern der Antragsteller/die Antragstellerin bereits in der vergangenen Förderperiode eine Förderung erhalten haben.

### **4) Antragstellung**

Die Förderung ist ausschließlich mit dem auf der Homepage der Gemeinde eingestellten Formular zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über den Wohnort (Kopie Personalausweis)
- Vorlage eines Produktdatenblatts des Herstellers,
- Bestätigung, dass das Lastenrad oder der Lastenanhänger für mindestens 36 Monate selbst genutzt und während dieses Zeitraums nicht an Dritte veräußert wird,
- sofern die Förderung gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen beantragt wird, sind in dem Förderantrag Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschriften aller Personen anzugeben,
- sämtlichen Förderanträgen ist eine schriftliche Bestätigung beizufügen, dass keine Doppelförderung (z.B. durch Bundes- oder Landesmittel) erfolgt

Der Förderantrag mit den erforderlichen Nachweisen ist bei der

Gemeinde Ostbevern  
Der Bürgermeister  
Fachbereich III/Planen und Bauen  
Am Rathaus 1  
48346 Ostbevern

einzureichen.

Die Förderung eines Lastenrades/-anhängers vor Inkrafttreten dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

## **5) Bewilligungsverfahren**

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang bei der Gemeinde Ostbevern; maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt. Es gilt der Posteingangsstempel.

Nach Einreichung des Antrages und entsprechender Förderzusage ist innerhalb von sechs Wochen eine Kaufentscheidung zu treffen und der notwendige Bestell-

prozess einzuleiten. In begründeten Fällen kann der Zeitraum angemessen verlängert werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Einreichung der Rechnung und der Rahmennummer an die im Antrag angegebene Bankverbindung.

Eine Antragstellung ist auch per E-Mail ([mussenbrock@ostbevern.de](mailto:mussenbrock@ostbevern.de)) möglich.

Die Bewilligung der Fördermittel ist nur möglich, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Durch einen „Ticker“ auf der Homepage der Gemeinde können sich die Bürger/-innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren.

Mit der Bewilligung erhalten die Fördernehmenden einen Aufkleber von der Gemeinde mit Hinweis auf das Förderprogramm; dieser muss gut sichtbar am Lastenrad/-anhänger angebracht werden.

## **6) Rückforderung**

Der Förderbetrag ist bei

- dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, fabrikneues Lastenrad/-anhänger ersetzt wird)
- Verkauf des Fördergegenstandes an Dritte
- Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
- Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 36-monatigen Nutzungszeitraumes

zurückzuzahlen.

Die vorstehend genannten Umstände sind zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o.ä.) der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.), können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## **7) Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Ostbevern entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **8) Datenschutz**

Die im Rahmen der Antragstellung nach Ziffer 4 zu verarbeitenden Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält mit der Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## **9) Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel.

Die Gemeinde Ostbevern kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf der Homepage der Gemeinde Ostbevern veröffentlicht.